

Besitz

Besitz (lat. *possessio*) bezeichnet in der juristischen Fachsprache die tatsächliche Herrschaft über eine Sache.



Besitz (lat. *possessio*) bezeichnet in der juristischen Fachsprache die tatsächliche Herrschaft über eine Sache. „Besitz“ bedeutet also, dass jemand tatsächlich über eine Sache verfügt,

sie *in seiner Gewalt hat*. Dies gilt unabhängig davon, ob die Sache sein Eigentum ist oder nicht, also beispielsweise auch dann, wenn die Sache gemietet oder unrechtmäßig angeeignet ist.

In der juristischen Fachsprache bedeutet der Begriff *Besitz* oft zusätzlich den Willen, „diese Sache für sich zu behalten“ (Eigenbesitzwillen, lat. *animus rem sibi habendi*), also die „gewollte Sachherrschaft“.

Allgemeinsprachlich werden Besitz und Eigentum synonym verwendet.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Besitz>